

in Europa und in der Welt auf der Grundlage der kollektiv ausgearbeiteten Prinzipien der *»friedlichen Koexistenz«* ihren Beitrag zu leisten, beschlossen die Vertragspartner weitreichende Festlegungen zur Ausgestaltung der vertragsrechtlichen Grundlagen ihrer gegenseitigen Beziehungen. Berücksichtigt wurden dabei die intensive Entwicklung der allseitigen Zusammenarbeit von DDR und VRP in den letzten Jahren sowie die Veränderungen, die sich in Europa und in der Welt vollzogen haben. Im V. vereinbaren beide Staaten, ihre Beziehungen in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus (*—► proletarischer Internationalismus'*) auf der Basis der Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung planmäßig und konsequent auf allen Gebieten zu entwickeln und zu vertiefen (Art. 1). Zur Gewährleistung der *—► europäischen Sicherheit* wird die Unverletzlichkeit und Unveränderlichkeit der Staatsgrenzen hervorgehoben, die sich in Europa im Ergebnis des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung herausgebildet haben, darunter auch der Staatsgrenzen zwischen der DDR und der VRP sowie zwischen der DDR und der BRD. Betont wird die Entschlossenheit, die Unantastbarkeit der Staatsgrenzen auf der Basis der sich aus dem Warschauer Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten und Erscheinungen des Revanchismus, Revisionismus und Militarismus sowie Versuchen der Verletzung internationaler Verträge, die zur Festigung der europäischen Sicherheit abgeschlossen wurden, entschlossen entgegenzuwirken (Art. 2). Die Vertragspartner werden weiterhin ihre ideologischen und politischen Bande stärken sowie Formen ihrer Zusammenarbeit vervollkommen. Konsequent werden sie die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Staatsmacht sowie zwischen den politischen und gesellschaftlichen Or-

ganisationen fördern (Art. 3). Zur effektiven Nutzung der beiderseitigen materiellen und geistigen Potenzen werden sie im Interesse der Hauptaufgabe sowie zur Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft zweiseitig und im Rahmen des *—► Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe* das immer engere Zusammenwirken der Volkswirtschaften, insbesondere auf dem Wege der Koordinierung der langfristigen Volkswirtschaftspläne und von Perspektivmaßnahmen, der Spezialisierung und Kooperation, sowie die Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes und der Umweltgestaltung planmäßig entwickeln und vertiefen (Art. 4). Weiterentwickelt und gefestigt wird die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, Kultur, Volksbildung und des Hochschulwesens, der Literatur und Kunst, der Presse, des Rundfunks und Fernsehens, des Films, des Gesundheitswesens, Tourismus, der Körperkultur und des Sports u. a. (Art. 5). Besondere Aufmerksamkeit wird der ständigen Erweiterung der direkten Beziehungen zwischen Territorien, Gewerkschaften, Belegschaften von Betrieben und den Hochschulen gewidmet, die günstige Bedingungen für die Entwicklung und Festigung der Freundschaft direkt zwischen den Bürgern beider Staaten und insbesondere der Jugend schaffen (Art. 6). Beide Staaten werden zur Vertiefung der Freundschaft und zur weiteren Entwicklung der brüderlichen Beziehungen zwischen den Staaten der sozialistischen Gemeinschaft auf allen Gebieten beitragen (Art. 7). Als aktiven Beitrag zur Durchsetzung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz, zur Erweiterung und Vertiefung des internationalen Entspannungsprozesses und zur endgültigen Verbannung des Krieges aus dem Leben der Völker erklären beide Seiten, für ein allgemeines Verbot der Gewaltanwendung oder -androhung in den internationalen Beziehungen, für die Ein-